

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 B 203/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz
2. des Herrn [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz
3. des [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz
4. des [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz
5. der [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz
6. der [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz
7. der [REDACTED], zur Zeit ohne festen Wohnsitz,

die Antragsteller 3 – 7 gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina,

Eingang
 21. Okt. 2010
 Rechtsanwalt
 Waldmann-Stocker u. a.

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-7: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 899/10BW09 -

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht (Verteilung gemäß § 15 a AufenthG)
hier: Antrag nach § 123 VwGO

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 21. Oktober 2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Antragsteller im Rahmen der Einleitung des Verteilungsverfahrens nach § 15 a AufenthG anzuhören und eine Entscheidung nach § 15 a AufenthG zu treffen.

Diese Anordnung wird unwirksam, wenn die Antragsteller zu 1) und 2) nicht bis spätestens Donnerstag, d. 28.10.2010, 12.00 Uhr zu den öffentlichen Besuchszeiten bei dem Antragsgegner vorsprechen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 8.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der von den Antragstellern gestellte Eilrechtsschutzantrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, bei der Einleitung des Verteilungsverfahrens die Antragsteller anzuhören und eine Verteilung gemäß § 15 a Abs. 1 AufenthG unter besonderer Berücksichtigung des Satzes 6 zu veranlassen,

hat Erfolg. Die Antragsteller haben die besondere Eilbedürftigkeit der begehrten einstweiligen Anordnung (Anordnungsgrund) und den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsgegner ist verpflichtet, ein Verteilungsverfahren nach § 15 a AufenthG einzuleiten, weil er die für die Antragsteller zuständige Ausländerbehörde im Sinne des § 15 a AufenthG ist. Die von der Ausländerbehörde durchzuführende Anhörung und zu treffende Entscheidung nach § 15 a AufenthG ist dem Verteilungsverfahren vorgeschaltet. Örtlich zuständig für dieses vorgeschaltete Verfahren ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die unerlaubte Einreise des Ausländers festgestellt wurde (vgl. Hoffmann in HK-AuslR, § 15 a, Rn. 12). Der Antragsgegner ist somit durch das Aufgreifen der Antragstellerin zu 1) am 30.08.2010 in Duderstadt zuständig geworden.

Diese einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Unterbringung der Antragstellerin zu 1) in der JVA Hannover zum Zwecke der Abschiebung nicht beendet. Vielmehr bleibt sie bestehen und hat nach der Haftentlassung die Pflicht des Antragsgegners begründet,

- 3 -

- 3 -

eine Anhörung der Antragstellerin zu 1) zur Einleitung des Verteilungsverfahrens durchzuführen.

Dass die Antragstellerin zu 1) sich momentan in dem Gebiet der Stadt Göttingen aufhält, ändert ebenfalls nichts an der Zuständigkeit des Antragsgegners. Insbesondere wird entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht die Zuständigkeit der Stadt Göttingen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG begründet, wonach eine Behörde zuständig ist, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Denn der Anlass für die Amtshandlung war und ist immer noch die auf dem Gebiet des Antragsgegners festgestellte unerlaubte Einreise der Antragsteller. Die Auffassung des Antragsgegners, durch den Aufenthalt der Antragsteller in der Stadt Göttingen sei die Amtshandlung dort hervorgetreten, verfährt insoweit nicht. Dies würde auch dazu führen, dass bei jedem "Umzug" des unerlaubt eingereisten Ausländers eine andere Ausländerbehörde zuständig würde. Nach dieser Auffassung wäre zunächst die Stadt Hannover unmittelbar nach der Haftentlassung der Antragstellerin zu 1) für das Verteilungsverfahren zuständig geworden und nunmehr die Stadt Göttingen zuständig. Ein solcher - oft auch zufälliger - Zuständigkeitswechsel ist mit dem Zweck der Vorschrift, der schnellen Abwicklung des Aufenthalts eines unerlaubt eingereisten Ausländers, nicht zu vertreten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 15 a Abs. 1, 2 AufenthG ist der Ausländer anzuhören. Dabei sind vor Veranlassung der Verteilung nachgewiesene zwingende Gründe im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen. Da sich diese Verpflichtung aus dem Gesetz ergibt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsgegner seine Prüfpflicht insoweit verneint, bedurfte es einer entsprechenden Tenorierung nicht.

Durch die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu 1), momentan unter freiem Himmel zu leben, ist ein Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft dargetan. Die Dringlichkeit würde aber durch die Antragsteller selbst widerlegt, wenn sie nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Antragsgegner vorsprechen würden. Aus diesem Grunde begrenzt das Gericht die Wirksamkeit der Anordnung auf den 28.10.2010.

Da der Antragsgegner unterliegt, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht legt dem Rechtsstreit pro Antragsteller einen Wert von 1.250,00 Euro zugrunde, wobei es sich an der üblichen Wertfestsetzung für eine Wohnsitzauflage orientiert (2.500,00 Euro) und diese in Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim Begehren der Antragsteller um ein vorgeschaffetes Verfahren handelt, halbiert.

- 4 -

- 4 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewährt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch inner-

- 5 -

halb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Habermann

Nelles

Hennig



Ausgefertigt
Göttingen den 21. Okt. 2010
Verwaltungsgericht Göttingen
Justizsekretärin als
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle